



Statuten RÄTIA

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen RÄTIA besteht mit Sitz in Felsberg ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Ziel und Zweck

Art. 2 Das RÄTIA will:

Evangelium:

a. Die Kinder und Jugendlichen mit den christlichen Grundwerten vertraut machen.

Suchtprävention und Gesundheitsförderung:

- b. Die Kinder und Jugendlichen über Probleme, welche im Zusammenhang mit Alkohol und anderen Suchtmitteln stehen, informieren und eine von Suchtgefahren wegführende Lebensweise vorleben.
- c. Sich mit den Problemen und Fragen der Kinder und Jugendlichen auseinandersetzen, deren Verantwortungsgefühl stärken und ihnen zu einer eigenständigen Persönlichkeit verhelfen.
- d. Die Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Kreativität und Konfliktfähigkeit sowie das Aneignen von sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen fördern und sie dabei begleiten.

III. Mittel

Art. 3 Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in oben genanntem Sinne. Zu diesen Aktivitäten gehören:

- a. Ferienlager
- b. Wochenendaktivitäten
- c. Projekte
- d. Aus- und Weiterbildung der Leiter

Die Aktivitäten des RÄTIA werden alkohol- und rauschgiftfrei durchgeführt. Es soll nicht geraucht werden.

Art. 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- 1. Jahresbeiträgen
- 2. Beiträgen von Gönnern und Unterstützung seitens der Behörden
- 3. Zinsen des Grundkapitals
- 4. Erträgen aus Sammlungen und anderen Tätigkeiten
- 5. Reinertrag bei Herausgabe von Druckschriften oder bei Veranstaltungen von Wohltätigkeitsbazaren und ähnlichen Anlässen zugunsten des gemeinnützigen Vereinszweckes
- 6. Vermächtnissen und Schenkungen, die jeweils dem Kapital zugeschrieben werden

IV. Organisation

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung der Mitglieder
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfungskommission

- a. Die Generalversammlung**
- Art. 6** Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder.
Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal, in der Regel im Monat März, stattfinden.
Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, oder eines Fünftels aller Mitglieder durchgeführt, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Aufführung des Zweckes, an den Vorstand gestellt wird.
- Art. 7** Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Pro Familienmitgliedschaft können an der Generalversammlung höchstens zwei Personen mit Stimmrecht teilnehmen.
Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 8** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestimmter Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.
- Art. 9** Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.
- Art. 10** Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfungskommission, sowie von Kommissionen
 2. Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
 3. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
 4. Beschlussfassung über die Verwendung von Jahresüberschüssen
 5. Genehmigung von Reglementen für den Betrieb der Vereinstätigkeiten
 6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
 7. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
 8. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
 9. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur an der nächsten GV (allenfalls ausserordentliche GV) behandelt werden
 10. Festsetzung des Jahresbeitrages
- b. Der Vorstand**
- Art. 11** Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 3 – 5 Beisitzer. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.
Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich.
Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen (einstimmig), wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Art. 13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars.
4. Einberufung von Generalversammlungen
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
6. Anstellung, Begleitung und Unterstützung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals
7. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
8. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen
9. Einsetzung von besonderen Arbeitsgruppen

c. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 14 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnung, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

V. Mitglieder

Art. 15 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den festgelegten Jahresbeitrag bezahlt. Befreiung vom Jahresbeitrag für Jugendliche oder nicht berufstätige, aktive Mitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Der Jahresbeitrag beträgt 110 Franken für Einzel- und Familienmitgliedschaften. Für nichtverdienende Einzelmitglieder sowie für Lehrlinge beträgt der Jahresbeitrag 50 Franken.
Die Festlegung des Jahresbeitrages für Kirchgemeinden, Schulbehörden, Jugendorganisationen und andere obliegt dem Vorstand.

Art. 16 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Jedes neu eingetretene Mitglied erhält die Statuten. Das Abonnement der Vereinszeitung ist im Jahresbeitrag inbegriffen.

Art. 17 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

- VI. Rechnungsabschluss**
Art. 18 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 01.01. jedes Jahres und endet mit dem 31.12., auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind jeweils am 31.03. fällig.
- VII. Auflösung**
Art. 19 Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen jedenfalls einem wohltätigen Unternehmen auf dem Gebiete des Vereinszweckes zugewendet werden.
Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.
- VIII. Schiedsgericht**
Art. 20 Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.
- IX. Schlussbestimmungen**
Art. 21 Für den Verein haftet nur dessen Vermögen.
Art. 22 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung am 24.09.1989 in Tschierschen in Kraft.
Sie sind an der Generalversammlung vom 06.03.1999, vom 26.02.2005, vom 03.03.2007 (Inkrafttreten der Änderungen per 21.10.2007) und vom 07.03.2009 revidiert worden.

Chur, den 07.03.2009

Der Präsident

Die Aktuarin

Martin Reich

Barbara Egli